



Info-Schreiben Nr. 7 zu den staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise

Liebe Leserinnen und Leser,

wir stehen vor sehr großen Aufgaben – vor allem werden wir in den kommenden Wochen und Monaten gefragt sein, zu handeln.

Die ersten Hürden in der Krise wurden genommen und nun bereiten wir uns alle auf die kommenden Situationen und Thematiken nach dem Lockdown vor. Es gilt, die Krise zu meistern, aber auch kritisch zurückzublicken und über das Bisherige nachzudenken. Ist die Liquidität gesichert? Passt das Geschäftsmodell noch mit den heutigen Anforderungen am Markt zusammen? Ist eine Neustrukturierung der Abläufe sinnvoll? Es gibt viele Fragen zu Themen, die ein jeder Unternehmer sich in der einen oder anderen Form stellen wird und u. E. auch stellen sollte.

Jetzt ist die Möglichkeit da, die bisherigen Bedingungen zu ändern und die Krise vielleicht auch zum Vorteil zu nutzen. Wer jetzt die Chance nutzt und seinen Blick fokussiert auf die Zukunft richtet, kann die Krise meistern und gestärkt daraus hervorgehen.

Wir stehen Ihnen auch in dieser ungewissen Zeit unterstützend zur Seite – **Beraten mit Mehr Wert!**

Bleiben Sie positiv gestimmt!

In Ergänzung zu unserem vorangegangenen Informationsschreiben Nr. 6 (Stand 25.05.2020) möchten wir Ihnen einige Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 nachfolgend vorstellen.

Die gesamten Ergebnisse können Sie hier gesondert nachlesen – [LINK](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Steuerrecht	3
1.1 Absenkung der Umsatzsteuer	3
Lieferungen und sonstige Dienstleistungen	3
Gastronomie	3
1.2 Verlustrücktrag	4
1.3 Körperschaftsteuerrecht.....	4
1.4 Degressive Abschreibung.....	4
2. Liquiditätshilfe	4
2.1 Überbrückungshilfe	4
2.1 Sozialversicherungsbeiträge.....	5
2.2 Auszubildende	5
2.3 Zwangsweise Schließungen von Unternehmen und Betrieben.....	6
3. Kurzarbeitergeld	6
3.1 Aufstockungszahlung - Steuerfreiheit	6
3.2 Abgabe der Steuererklärung für Arbeitnehmer	7
4. Familie.....	7
4.1 Kinderbonus	7
4.2 Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende.....	7

1. Steuerrecht

1.1 Absenkung der Umsatzsteuer

Aktuell plant die Regierung, dass der allgemeine Umsatzsteuersatz ab dem 1. Juli 2020 auf 16 % (statt 19 %) und der ermäßigte Steuersatz auf 5 % (statt 7 %) herabgesetzt werden soll. Diese Regelung soll bis zum 31. Dezember 2020 gelten.

Lieferungen und sonstige Dienstleistungen

Lieferungen und sonstige Dienstleistungen, die im Zeitraum bis 30. Juni 2020 erbracht worden sind, werden auch im Nachhinein mit 19 % bzw. 7 % besteuert, auch wenn die Rechnung nach dem 1. Juli 2020 gestellt wird.

Ist eine Leistung im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 erbracht worden, gelten hierfür die „neuen“ Steuersätze von 16 % bzw. 5 %.

Gastronomie

Der Umsatzsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten wird von 19 auf 7 % abgesenkt. Das soll das Gastronomiegewerbe in der Zeit der Wiedereröffnung unterstützen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Beschränkungen mildern. Die Regelung gilt ab dem 1. Juli 2020 und ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Wenn diese Planung umgesetzt wird, bedeutet das für die Gastronomie Folgendes:

Speisen in Restaurants und Gaststätten:

5 % ab 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020

7 % ab 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021

Speisen außer Haus:

5 % ab 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020

7 % ab 1. Januar 2021

Getränke in Restaurant, Gaststätten und außer Haus:

16 % ab 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020

19 % ab 1. Januar 2021

1.2 Verlustrücktrag

Der steuerliche Verlustrücktrag wird - gesetzlich - für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal EUR 5 Mio. bzw. EUR 10 Mio. (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z. B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Das schafft schon heute die notwendige Liquidität und ist bürokratiearm zu verwalten. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.

1.3 Körperschaftsteuerrecht

Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, wird das Körperschaftsteuerrecht modernisiert: u. a. durch ein noch nicht näher beschriebenes Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags.

1.4 Degressive Abschreibung

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

2. Liquiditätshilfe

2.1 Überbrückungshilfe

Das Konjunkturpaket beinhaltet u. a. ein Programm für Überbrückungshilfe zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von EUR 25 Mrd.

Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen angemessen Rechnung zu tragen ist.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern.

Bei Unternehmen, die **nach April 2019 gegründet** worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen!

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt EUR 150.000 für drei Monate.

Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag EUR 9.000, bei Unternehmen mit bis 10 Beschäftigten EUR 15.000 nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Um geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten prüfen und bestätigen zu lassen, sprechen Sie bitte Ihren zuständigen Berater / Ihre zuständige Beraterin in unserem Hause an.

2.1 Sozialversicherungsbeiträge

Um eine Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, wird die Regierung im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“ die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisieren, indem sie den darüber hinaus gehenden Finanzbedarf aus dem Bundeshaushalt jedenfalls bis zum Jahr 2021 decken sollen.

2.2 Auszubildende

KMU, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von EUR 2.000, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge EUR 3.000. KMU, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit bringen, können eine Förderung erhalten. KMU, die die Ausbildung im Betrieb nicht fortsetzen können, sollen die Möglichkeit einer vorübergehenden geförderten betrieblichen Verbund- oder Auftragsausbildung erhalten. Die Details der Durchführung einer solchen Verbund oder Auftragsausbildung werden im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung erörtert. Betriebe, die zusätzlich Auszubildende überneh-

men, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, erhalten entsprechend der gemeinsamen Erklärung der Allianz für Aus- und Weiterbildung vom 26. Mai 2020 eine Übernahmeprämie.

2.3 Zwangsweise Schließungen von Unternehmen und Betrieben

Inzwischen wird diskutiert, ob Unternehmen dafür, dass sie Corona-bedingt ihren Betrieb schließen mussten, hierfür eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten. Eine solche Entschädigung wird (üblicherweise) nur auf Antrag bewilligt. Dieser Antrag ist an die zuständige Behörde zu richten.

Bei Fragen sprechen Sie bitte unsere Rechtsanwälte von ARK an.

[Erläuterungen Antragstellung](#)

[Muster Antragstellung](#)

[Ansprechpartner der Länder](#)

3. Kurzarbeitergeld

3.1 Aufstockungszahlung - Steuerfreiheit

Die Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld, die Unternehmen zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 geleistet haben, bleiben entgegen der bisherigen Praxis steuerfrei. Voraussetzung ist, dass der Aufstockungsbetrag und das Kurzarbeitergeld zusammen 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Wird mehr gezahlt, muss nur der darüber hinaus gehende Teil versteuert werden. Das entspricht der Regelung im Sozialversicherungsrecht und sorgt dafür, dass die Zahlungen ungeschmälert bei den Beschäftigten ankommen – [LINK](#) (Stand 28.05.2020).

Ferner plant die Bundesregierung bereits im September eine verlässliche Regelung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ab dem 1. Januar 2021 vorzulegen.

3.2 Abgabe der Steuererklärung für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld erhalten, haben Einkünfte die dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Laut dem [Einkommensteuergesetz \(EStG\) § 46 Absatz 2 Nr. 1](#) sind diese Arbeitnehmer verpflichtet, bis zum 31.07. des Folgejahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

4. Familie

4.1 Kinderbonus

Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 Euro pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind werden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt. Die Auszahlung erfolgt mit dem Kindergeld.

Dieser Bonus wird wie das Kindergeld mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag bei höherem Einkommen verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

4.2 Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwandes in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit EUR 1.908 auf EUR 4.000 für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt.